



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Per Mail an:  
zz@bj.admin.ch

Basel, 24. September 2024

Präsidentialnummer: P240985

### **Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2024**

#### **Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

## **1. Grundsätzliche Einschätzung**

Der Regierungsrat begrüsst eine erleichterte Stiefkindadoption grundsätzlich, insbesondere den Verzicht auf das einjährige Pflegeverhältnis. Auch wir sehen es im Interesse des Kindes, das Kindsverhältnis zum Wunschelternteil möglichst rasch rechtlich zu sichern. Aus diesem Grund wurden im Kanton Basel-Stadt die Abklärungsverfahren für die betroffenen Familien angepasst und es wird in der Regel auf einen Hausbesuch verzichtet. Im Zentrum der Abklärungen stehen neben den Adoptionsvoraussetzungen die Frage, wie die Familie das Kind über seine Herkunft aufklärt.

Kinder, die mit Hilfe der Fortpflanzungsmedizin gezeugt wurden, haben oft keine Möglichkeit, mehr über die Umstände ihrer Zeugung und ihre biologischen Eltern zu erfahren. Zum einen, weil die Eltern selbst sie nicht darüber aufklären. Aber auch aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Zeugung. So gibt es Staaten bzw. Institutionen, die den Kinder den Zugang zu Informationen über die Eizellen- bzw. Samenspende untersagen.

Die vorgeschlagene Revision setzt den Fokus auf die Verfahrensdauer und die schnelle Formalisierung des Kindsverhältnisses zwischen Eltern und Kind. Der Gewährleistung des Rechtes des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegt ist, wird jedoch unseres Erachtens mit den neuen Bestimmungen zu wenig Beachtung geschenkt. Dieses Recht muss allen Kindern gleichermassen zustehen, ungeachtet der Umstände ihrer Zeu-

gung und der rechtlichen Elternschaft (s.a. Bericht der Expert/innengruppe eingesetzt vom Bundesamt für Justiz, Reform im Abstammungsrecht vom 21. Juni 2021, Empfehlung 23). Insbesondere die Beschränkungen der Verfahrensdauer sehen wir in diesem Zusammenhang kritisch.

Zudem möchten wir grundsätzlich anmerken, dass die rechtliche Absicherung von Kindern, die durch eine private Samenspende, eine (möglicherweise anonyme) Samenspende oder weitere, im Ausland zulässige fortpflanzungsmedizinische Verfahren inklusive Leimutterschaft gezeugt wurden, keine Frage des Adoptionsrechtes ist. Die diesem Thema zugrundeliegenden rechtlichen und ethischen Fragen können nicht über eine punktuelle Revision des Adoptionsrechtes gelöst werden. Sie sind vielmehr im Abstammungsrecht und im Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG; SR 810.11) zu klären. Eine Weiterführung der Revision des Abstammungsrechts im Speziellen, jedoch auch eine allgemeine Diskussion über die Fortpflanzungsmedizin (Art. 119 BV; SR 101), ist unseres Erachtens deshalb dringend notwendig.

## 2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

### 2.1 Art. 266 Abs. 3

*Waren während der Minderjährigkeit der zu adoptierenden Person die Voraussetzungen für die Stiefkindadoption erfüllt, so kann eine Adoption auch dann ausgesprochen werden, wenn die Ehe, die eingetragene Partnerschaft oder die faktische Lebensgemeinschaft zwischen der Mutter oder dem Vater und der adoptionswilligen Person sowie der gemeinsame Haushalt nicht mehr bestehen.*

#### **Bemerkung:**

Die Adoption von volljährigen Personen soll grundsätzlich nur ausgesprochen werden, wenn eine familiäre Verbundenheit zwischen der adoptionswilligen und der zu adoptierenden Person besteht. Die Feststellung, ob eine solche Beziehung vorhanden ist, ist bereits heute für die Behörden in gewissen Fällen schwer zu beurteilen. Durch das Erfordernis der Ehe bzw. Lebensgemeinschaft mit der Mutter oder dem Vater der zu adoptierenden Person ist zumindest gewährleistet, dass eine überprüfbare familiäre Bindung vorhanden ist. Mit der neuen Bestimmung kann es sein, dass das Familienleben schon sehr lange nicht mehr besteht und so die familiäre Verbundenheit nicht wirklich geprüft werden kann.

Dies ist jedoch zentral, da die Adoption von volljährigen Personen sehr oft aus sachfremden Motiven – namentlich erb-, steuer- oder ausländerrechtlicher Art – beantragt wird. Durch die vorgeschlagene Öffnung dieser Adoptionsform für getrennte Paare könnte es sein, dass sich dies zuspitzt.

### 2.2 Artikel 268 Abs. 2bis

*Das Gesuch um erleichterte Stiefkindadoption kann eingereicht werden, bevor sämtliche Adoptionsvoraussetzungen erfüllt sind. Auf begründeten Antrag der adoptionswilligen Person kann ausnahmsweise vom Erfordernis, im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs einen gemeinsamen Haushalt zu führen, abgewichen werden.*

#### **Antrag:**

Wir beantragen, den Artikel ersatzlos zu streichen.

#### **Begründung:**

Die Einreichung eines Gesuchs um erleichterte Stiefkindadoption vor Erfüllung der Adoptionsvoraussetzungen bedeutet für das gesamte Verfahren keinen nennenswerten Mehrwert bzw. Zeitgewinn für die adoptionswilligen Personen. Zum Zeitpunkt der Adoption müssen alle Adoptionsvoraussetzungen erfüllt sein. Eine Adoptionsbehörde kann also die Unterlagen erst prüfen und

über die Adoption entscheiden, wenn alle Adoptionsvoraussetzungen erfüllt sind. Ein Gesuch, das vor der Erfüllung der Adoptionsvoraussetzungen eingereicht wird, wäre bei der Adoptionsbehörde hängig, ohne dass das Verfahren weitergeführt bzw. abgeschlossen werden könnte.

Insbesondere die Ausnahmebestimmung dieses Artikels erscheint uns problematisch: Eine Umsetzung dieser Bestimmung würde unseres Erachtens bedeuten, dass auf das Erfordernis des dreijährigen Haushalts de facto verzichtet wird. Die Bestimmung lässt offen, unter welchen Voraussetzungen eine kantonale Behörde eine solche Ausnahme nicht bewilligen könnte. Es ist davon auszugehen, dass das Interesse des Kindes an der Adoption immer im Vordergrund steht und die Ausnahmebestimmung so in praktisch jedem Fall begründet sein wird. Im erläuternden Bericht wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Blick auf die anstehende Revision des Abstammungsrechtes von einem kompletten Verzicht auf die Voraussetzung des gemeinsamen Haushalts abgesehen werden soll (Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 26. Juni 2024, Kapitel 2.2.2, S. 14).

### 2.3 Artikel 268a Abs. 3

*Bei einer erleichterten Stiefkindadoption beschränkt die zuständige Behörde die Untersuchung und vereinfacht das Verfahren so, dass innert sechs Monaten nach der Einreichung des Gesuchs ein Kindesverhältnis zur adoptionswilligen Person begründet werden kann.*

#### **Antrag:**

Wir beantragen, den Artikel folgendermassen zu ändern:

*Bei einer erleichterten Stiefkindadoption beschränkt die zuständige Behörde die Untersuchung und vereinfacht das Verfahren so, dass innert sechs Monaten nach der Einreichung des Gesuchs ein Kindesverhältnis zur adoptionswilligen Person begründet werden kann. Die Untersuchung soll insbesondere prüfen, ob das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung gewährleistet ist.*

#### **Begründung**

Grundsätzlich sind wir einig mit der Intention dieses Artikels, die rechtliche Absicherung des Kindes nicht durch ein unnötig langes Adoptionsverfahren zu verzögern. Allerdings sprechen wir uns dagegen aus, eine maximale Verfahrensdauer festzulegen.

Bei dieser Form der Stiefkindadoption müssen oft internationale Sachverhalte berücksichtigt werden, da die (anonyme) Samenspende oder die Leihmutterchaft in einem Land durchgeführt wird, dessen rechtlichen Grundlagen dies zulassen. Für diese Kinder kann es sehr schwierig sein, Informationen über die biologischen, rechtlichen und leiblichen Eltern zu erhalten. Die Gefahr ist gross, dass die Herkunft des Kindes ein Familiengeheimnis bleibt. Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung ist jedoch in der UN-Kinderrechtskonvention verankert. Gerade bei der erleichterten Stiefkindadoption muss deshalb dieser Aspekt im Fokus der Untersuchung durch die Behörden stehen. Eine kantonale Behörde sollte ihre Untersuchung in keinem Fall zeitlich beschränken müssen. Sie ist vielmehr in der Pflicht, die Lebensgeschichte des Kindes mit grösster Sorgfalt zu dokumentieren, damit das Kind später so viel Informationen wie möglich über seine Herkunft erhalten kann.

Da diese Adoptionsverfahren zudem Kinder betreffen, die sich noch nicht selbst zu ihrer eigenen Adoption äussern können, sollte die Sensibilisierung der Wunschertern auf das Recht des Kindes auf Kenntnis der leiblichen bzw. biologischen Abstammung ein wichtiger Teil des Adoptionsverfahrens sein.

Die historische Aufarbeitung der internationalen Adoptionen in den 1970er bis 1990er Jahren hat gezeigt, dass eine kantonale Behörde genau abwägen muss zwischen den Interessen der (Adoptiv-)eltern, dem Interesse des Kindes auf eine rechtliche Absicherung, dem Recht des Kindes auf

Kenntnis der Abstammung, dem Kinderschutz (z.B. Kinderhandel) und den Rechten der leiblichen bzw. biologischen Eltern. Die Behörden handelten damals oft unter Druck der adoptionswilligen Personen und wurden vor vollendete Tatsachen gestellt. Es kam zu Versäumnissen durch die Behörden, die Einfluss auf das gesamte Leben der betroffenen Adoptivkinder haben. Viele dieser betroffenen Personen leiden bis heute unter den Umständen ihrer Adoption, unter anderem, da es ihnen nicht möglich ist, Informationen über ihre leiblichen Eltern zu erhalten.

Im Hinblick auf diese Erkenntnisse erscheint es fragwürdig, dass die erleichterte Stiefkindadoption von den kantonalen Behörden unter Vorgaben durchgeführt werden soll, die in der Vergangenheit zu Versäumnissen geführt haben und deren Aufarbeitung bis heute andauert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Stephanie Maurer, Erziehungsdepartement, Zentrale Behörde Adoption, stephanie.maurer@bs.ch, Tel. 061 267 85 08, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin